

GL_GERICHTE OG.2017.00074 vom 9. November 2018

GL Gerichte, 2018-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2017.00074

FR: GL_GERICHTE OG.2017.00074 du 9 novembre 2018

IT: GL_GERICHTE OG.2017.00074 del 9 novembre 2018

Regeste

Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (ungenügendes Sichern einer Ladung)

Erwägungen

E. 1

Die Ziffern 1, 2, 3 und 4 des Urteils des Präsidenten des Kantonsgerichts Glarus vom 27. November 2017 seien aufzuheben.

E. 2

B._____ sei schuldig zu sprechen des ungenügenden Sicherns der Ladung im Sinne von Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG i.V.m. Art. 29, Art. 30 Abs. 2 SVG und Art. 57 Abs. 1 VRV.

E. 2.1

Inwieweit im Berufungsverfahren ein Anspruch des Beschuldigten auf eine Parteientschädigung besteht, beurteilt sich ebenfalls nach Massgabe des Obsiegens bzw. Unterliegens (Art. 436 Abs. 1 und 2 StPO; siehe dazu: Schmid/Jositsch, a.a.O., N 1 zu Art. 436 StPO; Griesser, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], bereits oben zitiert, N 3 zu Art. 436 StPO).

E. 2.2

Der Rechtsvertreter hat für seine Bemühungen im Berufungsverfahren eine Honorarnote über insgesamt CHF 4'026.50 eingereicht, wobei noch weitere Kosten von CHF 123.85 hinsichtlich der bevorstehenden Bearbeitung des vorliegenden obergerichtlichen Entscheids in Aussicht gestellt werden (act. 44). Vorliegend von vornherein nicht zu entschädigen ist der Aufwand des Rechtsvertreters des Beschuldigten, den dieser in Hinsicht auf den von ihm zu Beginn des Berufungsverfahrens gestellten und einlässlich begründeten Nichteintretensantrag erbracht hat (act. 21). Mit diesem Antrag ist der Beschuldigte nicht durchgedrungen und insofern unterlegen (siehe dazu act. 27). In Bezug auf die Notwendigkeit anwaltlichen Aufwands in einer Übertretungsstrafsache kann sodann auf das bereits zuvor Gesagte verwiesen werden (oben E. II. 4.2.4); am Bagatelldarakter der Streitangelegenheit hat sich nämlich allein durch die Berufung der Staatsanwaltschaft grundsätzlich nichts geändert, auch wenn einzuräumen ist, dass die Staatsanwaltschaft mit der von ihr erhobenen Rüge der fehlerhaften Sachverhaltsabklärung durch die Vorinstanz eine gewisse Komplexität ins Verfahren getragen hat. Der Beschuldigte obsiegt insoweit, als der erstinstanzliche Freispruch bestätigt wird; er unterliegt dagegen insoweit, als die ihm erstinstanzlich zugesprochene Entschädigung doch wesentlich gekürzt wird. Vor diesem Hintergrund erscheint für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von CHF 800.■ zugunsten des Beschuldigten als angemessen.

_____ Das Gericht erkennt:

E. 3

B. _____ sei mit einer Busse von CHF 250.■ zu bestrafen. Bei schuldhafter Nichtbezahlung und wenn die Betreuung keinen Erfolg hat, sei die Busse in eine unbedingt vollziehbare Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen umzuwandeln.

E. 3.1

Gemäss Art. 30 Abs. 2 SVG ist bei Transporten mit Fahrzeugen die Ladung so anzubringen, dass sie niemanden gefährdet oder belästigt und nicht herunterfallen kann. Für die korrekte Sicherung der Ladung ist der Führer des Fahrzeuges verantwortlich (Art. 57 Abs. 1 VRV). Nach Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG wird mit Busse bestraft, wer ein Fahrzeug führt, von dem er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass es den Vorschriften nicht entspricht. Diese Bestimmung sanktioniert auch den Fahrzeuglenker, dessen Ladung sich in nicht vorschriftsgemäsem Zustand befindet (BGer, Urteil vom 24. Februar 2011, 6B_894/2010, E. 2.3.2; ferner Urteil vom 24. Januar 2013, 6B_594/2012, E. 2). Nach der Rechtsprechung ist erforderlich, dass die Stabilität der Ladung nicht bloss im normalen Verkehr, zu dem plötzliches Bremsen gehört, sichergestellt ist. Die Ladung muss auch bei leichten Unfällen stabil bleiben. Darunter fallen u.a. leichtere Kollisionen, das Rutschen auf nassem oder eisigem Untergrund, das in einen seitlichen Zusammenstoss mit einer Mauer oder einer Barriere mündet. Diese Art von Unfällen ziehen das Fahrzeug oft nicht weiter in Mitleidenschaft. Die Instabilität der Ladung kann jedoch schwere Folgen haben, sei es, dass die Ladung herunterfällt und andere Verkehrsteilnehmer trifft, oder sei es, dass die Ladung gegen die Fahrerkabine prallt und dabei unmittelbar die im Fahrzeug mitfahrenden Personen selber zu Schaden kommen (siehe hierzu BGer, Urteil vom 8. Januar 2009, 1C_223/2008, E. 2.3; BSK- Schenk, N 42 zu Art. 30 SVG).

E. 3.2

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid im Rahmen der Würdigung der Anklage ausgeführt, es sei in der Untersuchung nicht abgeklärt worden, inwiefern sich das Netz, welches beim fraglichen Transport über die Ladebrücke des Fahrzeuges gespannt war, konkret auf die Ladungssicherung ausgewirkt habe. Auch wenn keine Anhaltspunkte dafür bestünden, dass das Netz nicht ordnungsgemäss angebracht war, so sei gleichwohl nicht erstellt, ob das Netz für die Sicherung der vorliegenden Ladung ausreichend war. Ob das Netz ein Aufrichten der auf der Ladefläche nicht festgebundenen Gartenplatten verhindert hätte, sei nicht untersucht worden; es liege auch kein Gutachten zur Festigkeit des Netzes vor, wobei im Strafbefehl aber auch nicht behauptet werde, dass das Netz nicht sichernd gewirkt habe. Im Übrigen aber wäre im Falle eines leichten Unfalls nicht zu erwarten gewesen, dass die Granitplatten aus dem Lieferwagen hinauskatapultiert würden, da die Platten [je] 80 kg schwer waren und die Ladefläche von Ladewänden umschlossen war. Im Ergebnis sei von dem für den Beschuldigten günstigeren Sachverhalt auszugehen und sei der Beschuldigte daher vom Anklagevorwurf der ungenügenden Sicherung der Ladung freizusprechen (act. 14 S. 7 E. III. 7. und 8.). Die Staatsanwaltschaft macht in ihrer Berufung geltend, die Anklage habe sich zum verwendeten Netz allein deshalb nicht geäussert, weil es sich bei diesem Netz um ein geknotetes Abdecknetz gehandelt habe, welches nur dafür geeignet sei, zu verhindern, dass leichteste Gegenstände (etwa Grünschnitt, Papier und Pappe) von der Ladefläche geweht würden. Zur Sicherung der schweren Granitplatten, welche wie hier in keine Richtung formschlüssig und zudem nicht flach geladen waren, habe das Netz von vornherein nicht getaugt, weshalb weitere Abklärungen hierzu nicht erforderlich gewesen seien. Es wäre aber an der Vorinstanz

gelegen, aus ihrer Sicht notwendige Abklärungen zu tätigen (etwa die Konsultation von Gebrauchsanleitungen oder Weisungen zu Abdecknetzen) bzw. zusätzliche Beweise abzunehmen. Insgesamt habe daher die Vorinstanz willkürlich, "vom Bürotisch aus", bloss Mutmassungen zur Ladungssicherung angestellt und ihre Behauptungen mit keinerlei Abklärungen verbunden bzw. belegt. Der Sachverhalt sei offensichtlich unrichtig festgestellt und als Konsequenz davon auch fehlerhaft beurteilt worden (act. 18).

E. 3.3.1

Die Vorinstanz hat sich im angefochtenen Entscheid nicht festgelegt, ob das angebrachte Abdecknetz eine ausreichende Sicherung bot für die drei Granitplatten, welche auf der Ladebrücke "frei" auflagen und nicht mit Zurrgurten befestigt waren. Wie es sich mit diesem Netz in Bezug auf die Sicherung der Ladung konkret verhalten hat, kann auch vor Obergericht offenbleiben. Aus dem angefochtenen Entscheid ergibt sich nämlich hinreichend klar, dass die Vorinstanz die Ladung schon allein deshalb für genügend gesichert erachtet hat, weil sich die drei übereinander gelegten Granitplatten innerhalb einer mit Seitenwänden umschlossenen Ladebrücke befanden und die Platten aufgrund ihres Eigengewichts selbst bei einem leichten Unfall nicht in eine die Verkehrssicherheit gefährdende instabile Lage geraten wären.

E. 3.3.2

Wie bereits eingangs kurz dargelegt (oben E. I. 1.) ist strittig, ob die drei je rund 80 kg schwere Granitplatten zureichend gesichert waren, als der Beschuldigte diese Platten mit dem Lieferwagen von Näfels nach Netstal transportierte. Die ca. 80 cm x 100 cm grossen Platten lagen, die unterste Platte stirnseitig eingebettet in einen Sandhaufen, schräg übereinander (siehe die Fotos bei act. 2/1). Als Folge davon, dass die unterste Platte auf der einen kurzen Kante auf dem Sandhaufen und auf der anderen kurzen Kante auf der Ladefläche auflag, bestand zwar zwischen der Platte und der Ladefläche ein gewisser Hohlraum; wäre die Platte ganzflächig auf der Ladebrücke aufgelegt, hätte dies die stabilitätsfördernde Reibungswirkung zwischen Ladung und Ladefläche zweifelsohne verbessert. Indes ist aber auch festzuhalten, dass die Platten die knapp 40 cm hohen Seitenwände der Ladebrücke (siehe dazu die Foto bei act. 2/10) nicht überragten; bis zur Oberkante der Ladewände waren es soweit erkennbar noch mindestens 10 cm. Im Falle eines brusken Brems- oder Ausweichmanövers oder gar eines Aufpralls bei einer (leichten) Kollision hätten sich die Platten lediglich innerhalb der Ladebrücke verschoben, ohne dass dies aber für die Fahrzeuginsassen selber oder andere Verkehrsteilnehmer eine Gefahr bewirkt hätte. Aufgrund des doch erheblichen Eigengewichts der Platten ist schliesslich auch nicht vorstellbar, dass die Platten sich in einer wie eben beschriebenen besonderen Fahrsituation hätten aufrichten können oder gar von der Ladebrücke geschleudert worden wären, zumal der Transport (bloss) auf einer Hauptstrasse und nicht etwa auf einer Autobahn mit ungleich höheren Geschwindigkeiten ausgeführt wurde.

E. 3.3.3

Bei dieser Sachlage ist es nicht willkürlich, wenn die Vorinstanz auf Abklärungen zur Sicherungswirkung des Abdecknetzes verzichtet hat. Die Vorinstanz hat somit im Ergebnis willkürfrei darauf geschlossen, dass die fragliche Ladung zureichend gesichert war und hat daher den Beschuldigten vom gegenteiligen Vorhalt zu Recht freigesprochen. Somit ist die Berufung der Staatsanwaltschaft in diesem Punkt abzuweisen.

E. 4

Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Berufung (act. 18) auch die Kostenregelung gemäss Dispositiv-Ziff. 2-4 des vorinstanzlichen Entscheids angefochten. Die Staatsanwaltschaft ist zur Anfechtung eines erstinstanzlichen Strafurteils auch im Kostenpunkt legitimiert (Art. 381 Abs. 1 StPO; Schmid/Jositsch, a.a.O., N 2 zu Art. 381 StPO).

E. 4.1

Nachdem der Beschuldigte von Schuld und Strafe freizusprechen ist, hat die Vorinstanz die Gerichts- und Untersuchungskosten in korrekter Anwendung von Art. 426 Abs. 2 StPO auf die Staatskasse genommen. Insofern ist daher die Berufung unbegründet.

E. 4.2.1

Die Vorinstanz hat gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO dem freigesprochenen Beschuldigten aus der Gerichtskasse eine Entschädigung in Höhe von CHF 3'000.■ zuerkannt (act. 14 S. 8 Dispositiv-Ziff. 4). Der Beschuldigte selber hatte von seinem Rechtsvertreter ausgewiesene Anwaltskosten in Höhe von CHF 3'790.05 als Entschädigung geltend gemacht (act. 9 S. 7 f. und act. 11). Die Vorinstanz hat sich im angefochtenen Entscheid nicht zur konkreten Bemessung der Entschädigung geäußert, sondern bloss festgehalten, dem Beschuldigten stehe eine "angemessene Parteientschädigung" zu (act. 14 S. 7 E. IV.).

E. 4.2.2

Die Staatsanwaltschaft begründet in ihrer Berufung (act. 18) ihren Einwand gegen die vorinstanzliche Entschädigungsregelung nicht näher. Indes schadet dies der Berufungsklägerin nicht. Das Berufungsgericht ist nämlich nicht an die Begründung des Rechtsmittels durch die Parteien gebunden (Art. 391 Abs. 1 StPO). Es gilt insoweit in tatsächlicher Hinsicht der Grundsatz der materiellen Wahrheit, in rechtlicher Hinsicht der Grundsatz *iura novit curia* (Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], bereits oben zitiert, N 1 zu Art. 391 StPO). Dies gilt ebenso in einem Übertretungsstrafverfahren, bei dem die Kognition der Berufungsinstanz eingeschränkt ist (Art. 398 Abs. 4 StPO); es besteht deswegen nicht etwa eine qualifizierte Rügepflicht (Hug/Scheidegger, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], bereits oben zitiert, N 24 zu Art. 398 StPO).

E. 4.2.3

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte; konkret gemeint sind dabei primär die Kosten für die frei gewählte Verteidigung (Schmid/Jositsch, a.a.O., N 7 zu Art. 429 StPO). Der Anspruch auf eine Entschädigung setzt dabei aber kumulativ voraus – auch wenn dies so im Gesetzeswortlaut nicht direkt zum Ausdruck kommt –, dass erstens der Beizug eines Anwalts gerechtfertigt ist und, zweitens, der von diesem betriebene Aufwand angemessen war. Es ist somit nicht auszuschliessen, dass im Einzelfall schon der Beizug eines Anwalts an sich als nicht angemessene Ausübung der Verfahrensrechte bezeichnet werden könnte (BGE 138 IV 197 E. 2.3.4 S. 203).

E. 4.2.4

Bei der dem Beschuldigten vorgeworfenen Übertretung des Strassenverkehrsgesetzes handelte es sich um eine ausgesprochene Bagatellangelegenheit. Es lag mit anderen Worten kein gravierender Tatvorwurf vor. So gesehen stand für den Beschuldigten anders als etwa bei einem angelasteten Verbrechen oder Vergehen nicht "einiges auf dem Spiel",

wenngleich aber immerhin anzuerkennen ist, dass der inkriminierte Vorhalt unmittelbar die Lohnarbeit des Beschuldigten und damit sozusagen dessen berufliche Integrität betraf. Der Sachverhalt schliesslich erwies sich weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht als komplex. Es sind sodann aus den Akten auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der Beschuldigte aufgrund persönlicher Verhältnisse von vornherein nicht in der Lage gewesen wäre, sich selber zu verteidigen (siehe dazu auch act. 13 S. 3 Frage 7). Allerdings ist in der Literatur und Rechtsprechung als Stossrichtung erkennbar, dass zusehends auch in Bagatellfällen der Beizug eines Rechtsvertreters als gerechtfertigt erachtet wird (BGE 138 IV 197 E. 2.3.2 und 2.3.5 S. 201 ff.). Insofern ist vorliegend der Beizug eines Rechtsvertreters an sich nicht zu beanstanden, zumal eingedenk der zuvor angesprochenen hier speziellen Betroffenheit des Beschuldigten als Arbeitnehmer. Auch wenn der Beizug eines Rechtsvertreters vertretbar sein mag, ist nicht jeder anwaltliche Aufwand zu entschädigen, der im Strafverfahren entstanden ist, sondern nur die Aufwendungen für eine angemessene Ausübung der Verfahrensrechte (Art. 429 lit. a StPO). Die Angemessenheit des Verteidigungsaufwands beurteilt sich anhand der zur Anwendung gelangenden Verfahrensart sowie anhand der zur Diskussion stehenden Interessen, welche sich aus dem konkreten Tatvorwurf, der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität des Falles sowie der drohenden Sanktion und Kostenfolge ergeben. Als Massstab bei der Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung im Strafverfahren nötig ist, hat der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet und effizient erbringen kann. Für aus juristischer Sicht einfache Fälle folgt daraus, dass sich der anwaltliche Aufwand auf ein Minimum zu beschränken hat, allenfalls sogar auf eine einfache Konsultation (BGer, Urteil vom 7. Juli 2014, 6B_74/2014, E. 1.4.2.; BGE 138 IV 197 E. 2.3.5 S. 203 f.). Die vorliegende Übertretungsstrafsache ist aufgrund des konkreten Tatvorwurfes sowie der von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafe als Bagatellfall zu qualifizieren und es stellten sich im Stadium der Untersuchung und des vorinstanzlichen Gerichtsverfahrens keinerlei juristisch schwierigen Fragen. Die hier selbst unter Berücksichtigung der spezifischen Betroffenheit des Beschuldigten in seiner Stellung als Arbeitnehmer noch immer als gering zu wertende Tragweite des konkreten Übertretungsvorwurfs hätte unter dem Aspekt von Art. 429 lit. a StPO eine Beschränkung des anwaltlichen Aufwands von Anfang an auf ein absolutes Minimum erfordert. Adäquat wäre in einer ersten Phase nur eine kurze Konsultation gewesen, zumal der Beschuldigte seine Einsprache gegen den seinerzeitigen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft (act. 2/3) nicht zwingend zu begründen hatte (Art. 354 Abs. 2 StPO; siehe dazu auch act. 2/5). Dass sodann der Beschuldigte zur mündlichen Verhandlung vor der Vorinstanz in Begleitung seines Rechtsvertreters erschien, ist vertretbar; die Verhandlung selber dauerte allerdings nur rund 30 Minuten (siehe act. 9 S. 1 und S. 9) und war hierzu angesichts der sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht alles andere als komplexen Angelegenheit keine umfangreiche Vorbereitung erforderlich.

E. 4.2.5

Aus alledem ergibt sich, dass für die anwaltliche Vertretung des Beschuldigten im vorinstanzlichen Verfahren eine Entschädigung in der Höhe von CHF 1'000.■ (inkl. MwSt. und Auslagen) angemessen ist. Insoweit die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid eine weit darüber hinausgehende Entschädigung in der Höhe von CHF 3'000.■ festgelegt hat, ist ihr eine fehlerhafte Anwendung von Art. 429 Abs. 1 StPO unterlaufen. Damit erweist sich die Berufung der Staatsanwaltschaft in diesem Punkt als begründet (Art. 398 Abs. 4 StPO)

und ist insoweit gutzuheissen. III. 1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 StPO). Vorliegend unterliegt die Staatsanwaltschaft mit ihrer Anfechtung des erstinstanzlich ergangenen Freispruchs, obsiegt andererseits aber insoweit, als die erstinstanzlich festgesetzte Parteientschädigung wesentlich herabzusetzen ist. Insofern wären daher nicht die gesamten Gerichtskosten des Berufungsverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen, sondern wäre ein Teil davon dem Beschuldigten aufzuerlegen. Davon wird jedoch umständehalber abgesehen und werden die gesamten Kosten der Staatskasse überbunden. 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.